

Zollikon und Zürich, 26. August 2013

KR-Nr. 258/2013

PARLAMANTARISCHE INITIATIVE von Claudio Zanetti (SVP, Zollikon) und Esther Guyer (Grüne, Zürich)

betreffend Abschaffung der elektronischen Stimmabgabe

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 4. (Ausübung der politischen Rechte)

1 Die politischen Rechte werden persönlich oder schriftlich ausgeübt. [unverändert]

~~2 Sie können auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis gewahrt bleiben.~~

Claudio Zanetti
Esther Guyer

258/2013

Begründung:

Nutzen und Ertrag des so genannten E-Votings stehen in einem denkbar schlechten Verhältnis. Es ist viel zu teuer und bringt keinerlei qualitative Verbesserung hinsichtlich der politischen Willensbildung.

Der verfassungsmässige Anspruch der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf unverfälschte Willenskundgabe und ein Abstimmungsresultat, an dem es nichts zu rütteln gibt, ist ein derart hohes Rechtsgut, dass alles was geeignet ist, Zweifel zu wecken, unbedingt vermieden werden muss. Nachdem in Genf der Nachweis gelungen ist, dass bei E-Voting Stimmen nachträglich geändert werden können, sind diese Zweifel unüberwindbar geworden. Der Verweis auf E-Banking zielt ins Leere, weil dort jeder Kunde für sich selber entscheidet, ob er das Risiko eingehen will.

Durch die elektronische Stimmabgabe werden zusätzliche Möglichkeiten für Störungen und Missbräuche geschaffen. Die jüngsten Abhörskandale (unter befreundeten Staaten) machen deutlich wie virulent diese Gefahr insbesondere in Zeiten des Wirtschaftskriegs ist.

Ein weiteres - zugegeben, noch theoretisches - Problemfeld eröffnet schliesslich der Bundesgerichtsentscheid über die Wiederholung einer Volksabstimmung (im Kanton Bern). Diese wurde angeordnet, weil eine Nachzählung nicht mehr möglich war, nachdem einige Gemeinden die Stimmzettel bereits vernichtet hatten. Es ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung also möglich, eine Abstimmungswiederholung zu erzwingen, indem man Stimmzettel verschwinden lässt. Diese Form des Missbrauchs wird sogar noch erleichtert, wenn man dafür eine Computerpanne verantwortlich machen kann.